



# RUSSIAN DESK

## STEUERRECHT

### Neue Rechtsauffassungen der Obersten russischen Gerichte.

#### Überblick über das 2. Quartal 2020

Der Föderale Steuerdienst Russlands veröffentlicht regelmäßig Sammlungen neuer Rechtsauffassungen zu Steuerfragen, die das Verfassungsgericht und das Oberste Gericht der Russischen Föderation entwickelt haben. Die letzte Veröffentlichung umfasst das 2. Quartal 2020.<sup>1</sup>

Wir empfehlen, die nachfolgend vorgestellten wichtigen Positionen der Gerichte zu beachten.

#### **1. EINE VORSTEUERERSTATTUNG IST RECHTMÄßIG, SELBST WENN DER VERTRAGSPARTNER DIE STEUER NICHT AN DEN FISKUS ABGEFÜHRT HAT. EINE ABLEHNUNG DER ERSTATTUNG VERLANGT DIE TEILNAHME DES STEUERPFLICHTIGEN AN EINEM STEUERHINTERZIEHUNGSSCHEMA.**

Gleich zwei vom Obersten Gericht im 2. Quartal 2020 entschiedene Verfahren betrafen Fragen der Rechtmäßigkeit einer Umsatzsteuererstattung für den Käufer, wenn der Verkäufer seinerseits keine Steuern an den Fiskus abgeführt hat.<sup>2</sup>

Die Sachverhalte beider Verfahren sind sehr ähnlich. Eine Gesellschaft erwarb als Käufer von einer Gesellschaft als Verkäufer bestimmte Produkte, die tatsächlich geliefert und vollständig bezahlt wurden. Danach wurde ein Vorsteuerabzug gemäß der ausgestellten Faktura-Rechnung geltend gemacht. Im Folgenden erhoben die Steuerbehörden Einwendungen gegen die Käufer-Gesellschaft mit der Begründung, der Verkäufer habe seinerseits keine Umsatzsteuer an den Fiskus gezahlt und weise Anzeichen einer „Eintagesgesellschaft“ auf. Aus diesem Grund verweigerten die Steuerbehörden dem Käufer den Vorsteuerabzug.

Das Oberste Gericht lehnte die Gerichtsentscheidungen zugunsten der Steuerbehörden ab. Es wies darauf hin, dass die Nichtabführung der Umsatzsteuer an den Fiskus durch den Verkäufer als Vertragspartner („das Fehlen einer wirtschaftlichen Quelle für die Steuererstattung“) eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung für eine Verweigerung des Vorsteuerabzugs sei.

Damit eine solche Verweigerung rechtmäßig ist, muss festgestellt werden, dass der steuerpflichtige Käufer durch mit anderen Personen (Vertragspartnern) abgestimmte Handlungen das Ziel einer Steuervermeidung verfolgte, oder wenn ein solches Ziel fehlte, dass er – ausgehend von dem von einem vernünftigen Teilnehmer am Wirtschaftsverkehr zu erwartenden Verhalten (Kriterium der notwendigen Umsicht) – von den Verstößen dieser Personen wusste oder hätte wissen müssen. Anderenfalls würden die Steuerbehörden **dem Käufer die Haftung für vom Verkäufer begangene Steuerrechtsverletzungen auferlegen.**

Dabei unterstrich das Oberste Gericht, dass die Gerichte bei der Prüfung solcher Angelegenheiten sowohl die Ergebnisse von Maßnahmen der Steuerkontrolle als auch Materialien und Äußerungen des Steuerpflichtigen berücksichtigen müssen.

#### **2. BEI DER UMSATZSTEUERLICHEN BEWERTUNG EINER KONKRETEN OPERATION MÜSSEN IHR WIRTSCHAFTLICHER KERN UND NICHT NUR FORMALE ASPEKTE BERÜCKSICHTIGT WERDEN**

Mit Problemen der Umsatzsteuer befasste sich auch das Verfassungsgericht. In seinem Urteil Nr. 31-P vom 30. Juni 2020 bewertete es die Rechtmäßigkeit der Anwendung des „Export“-Nullsatzes für Dienstleistungen zum Chartern eines Schiffes für den Transport von Waren über die Grenzen der Russischen Föderation, wenn dieser Transport nur ein Teilziel der Operationen zum Warenexport war.

<sup>1</sup> [https://www.nalog.ru/rn77/taxation/jud\\_settlement/](https://www.nalog.ru/rn77/taxation/jud_settlement/).

<sup>2</sup> Beschluss des Obersten Gerichts Nr. 307-9C19-27597 vom 14. Mai 2020 in der Sache Nr. A42-7695/2017; Beschluss des Obersten Gerichts Nr. 305-9C19-16064 vom 28. Mai 2020 in der Sache Nr. A40-23565/2018.

Eine Gesellschaft charterte einen Tanker für den Export von Erdölprodukten aus Russland in die Niederlande. Dienstleistungen zum Charter dieser Art unterfallen dem Umsatzsteuersatz von null Prozent. Bei einer der Fahrten kollidierte der Tanker mit einem Unterwasserhindernis und die Ladung musste in Murmansk auf ein anderes Schiff umgeladen werden; von dort wurde sie an den Zielort geliefert. Die Gesellschaft zahlte dem Eigner des Tankers die Fracht mit dem Nullsatz der Umsatzsteuer. Der Schiffseigner allerdings meinte, dass der allgemeine Satz (damals 18 Prozent) Anwendung finden müsse, da der Tanker russisches Territorium nicht verlassen habe.

Das Verfassungsgericht urteilte, dass die Leistungen zum Chartern des Tankers in diesem Fall tatsächlich dem Nullsatz der Umsatzsteuer unterliegen, obwohl der Transport nur auf dem Territorium Russlands erfolgt sei. Entscheidende rechtliche Bedeutung für diesen Schluss habe der **wirtschaftliche Kern der Operationen**, ihre Verbindung mit dem Export von Erdölprodukten, also die allgemeine Ausrichtung der Handlungen auf den Warenexport aus Russland. Im konkreten Fall lag diese Ausrichtung vor, der Tanker konnte die Ware nur infolge unvorhersehbarer und nicht vom Willen der Parteien abhängiger Umstände nicht bis in die Niederlande liefern.

Gleichzeitig wies das Verfassungsgericht darauf hin, dass der Nullsatz der Umsatzsteuer für Exportoperationen u. a. der Unterstützung des Exports und einer Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von aus Russland exportierten Waren diene und eine Verweigerung seiner Anwendung die Interessen nicht nur des Steuerpflichtigen, sondern auch des Staates selbst verletze, da sie den Export unattraktiver mache und letzten Endes zu einer Reduzierung der Einnahmen des russischen Fiskus führe.

Obwohl ein Streit zwischen zwei Privatunternehmen über die Kompensation der Umsatzsteuer für den Schiffseigner aus einem Vertrag vorlag, kann man annehmen, dass die Argumentation des Verfassungsgerichts, man müsse sich vom wirtschaftlichen Kern einer Operation leiten lassen, auch bei Streitigkeiten mit den Steuerbehörden genutzt werden kann.

### 3. VERFAHRENSFRAGEN

Die obersten Gerichte haben sich auch zu mehreren interessanten Verfahrensfragen geäußert.

#### ■ **Zum Erhalt von Zinsen bei nicht rechtzeitiger Steuererstattung bedarf es eines Antrags des Steuerpflichtigen**

Das Verfassungsgericht äußerte in einem Verfahren die Meinung, dass Zinsen für die nicht rechtzeitige Erstattung von Umsatzsteuer durch die Steuerbehörden dem Steuerpflichtigen nur gezahlt werden, wenn er vor der Entscheidung über die Erstattung der Steuersumme einen Antrag auf Rückerstattung (Verrechnung) der Steuer gestellt hat. Wenn die Steuerbehörde zunächst die Erstattung der Umsatzsteuer verweigert und der Steuerpflichtige diese Ablehnung erfolgreich vor Gericht angefochten und erst nach Erwaschen dieser Gerichtsentscheidung in Rechtskraft den entsprechenden Antrag gestellt hat, werden keine Zinsen auf die erstattete Steuersumme fällig.<sup>3</sup>

#### ■ **Die Forderung auf Rückzahlung zu viel gezahlter Steuern, Verzugszinsen und Bußgelder kann man sogleich gerichtlich geltend machen**

Das Oberste Gericht gelangte in einem anderen Verfahren zum Schluss, dass das Gesetz für Streitigkeiten wegen Klagen von Steuerpflichtigen auf Rückzahlung zu viel gezahlter Steuern, Verzugszinsen und Bußgeldern kein verpflichtendes vorgerichtliches Verfahren verlangt. Ein solches Verfahren ist nur vorgeschrieben, wenn der Steuerpflichtige vor Gericht die Unwirksamklärung eines Verwaltungsaktes oder von Handlungen (Unterlassungen) der Steuerbehörden (etwa von im Ergebnis steuerlicher Prüfungen ergangener Entscheidungen) verlangt.<sup>4</sup>



#### **Anna Lesova**

Diplom-Juristin | LL.M. | Of Counsel  
BEITEN BURKHARDT Moskau  
E-Mail: Anna.Lesova@bblaw.com



#### **Egor Repin**

Diplom-Jurist | Associate  
BEITEN BURKHARDT Moskau  
E-Mail: Egor.Repin@bblaw.com

<sup>3</sup> Beschluss des Verfassungsgerichts Nr. 543-O vom 26. März 2020.

<sup>4</sup> Beschluss des Obersten Gericht Nr. N° 307-ЭC19-23989 vom 16. Juni 2020 in der Sache Nr. A56-60671/2019.

## Impressum

### BEITEN BURKHARDT

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
(Herausgeber)  
Ganghoferstraße 33 | D-80339 München  
AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:  
<https://www.beiten-burkhardt.com/de/impressum>

### REDAKTION (VERANTWORTLICH)

Anna Lesova  
Egor Repin

© BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH.  
Alle Rechte vorbehalten 2020.

### HINWEIS

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar. Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, können Sie jederzeit per E-Mail (bitte E-Mail mit Betreff „Abbestellen“ an [newsletter@bblaw.com](mailto:newsletter@bblaw.com)) oder sonst gegenüber BEITEN BURKHARDT widersprechen.

### IHRE ANSPRECHPARTNER

#### MOSKAU

Turchaninov Per. 6/2 | 119034 Moskau  
Falk Tischendorf  
Tel.: +7 495 2329635 | Fax: +7 495 2329633  
[Falk.Tischendorf@bblaw.com](mailto:Falk.Tischendorf@bblaw.com)

#### ST. PETERSBURG

Marata Str. 47-49 | Lit. A | Office 402 | 191002 St. Petersburg  
Natalia Wilke  
Tel.: +7 812 4496000 | Fax: +7 812 4496001  
[Natalia.Wilke@bblaw.com](mailto:Natalia.Wilke@bblaw.com)